



# Turnverein Breisach

1877 e.V.

## Satzung

(Stand 06.05.2022)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Zweck	
§ 2 Mitgliedschaft und Aufnahme	
§ 3 Austritt, Ausschluss	
§ 4 Mitgliedsbeitrag	
§ 5 Organe	
Vorsitzende/r und erweiterter Vorstand	(§ 6)
Fachbereiche	(§ 7)
Abteilungen	(§ 8)
Hauptversammlung	(§ 9)
§ 6 Vorstand	
§ 6a Vergütungen	
§ 7 Fachbereiche	
§ 8 Abteilungen	
§ 9 Hauptversammlung	
§ 10 Wahlen	
§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins	
§ 12 Haftung	

## **§ 1**

### **Name und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Breisach 1877 e.V. Er ist unter laufender Nummer VR – 23 am 9. Juni 1959 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Breisach eingetragen. Sitz des Vereins ist Breisach am Rhein.
  2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß er sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport den Mitgliederinnen und Mitgliedern das aktive Turnen, diverse Ballsportarten und sonstige sportliche Aktivitäten ermöglicht.
  3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
1. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
  1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes.
  2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft und Aufnahme**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern und
  - c) Ehrenmitgliedern.
1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt durch Unterschrift der Beitrittserklärung, bei Kindern und Jugendlichen durch Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den erweiterten Vorstand zulässig, dessen Entscheidung ist endgültig.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
5. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein sowie die Förderung des Vereinswesens im Allgemeinen verdient gemacht haben.

### **§ 3**

#### **Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
1. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen und ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft enden mit sofortiger Wirkung jegliche Rechte gegenüber dem Verein.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er grob oder nachhaltig gegen die Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den erweiterten Vorstand zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Fälligkeit tritt zum 1.1. des Geschäftsjahres ein.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- |   |       |
|---|-------|
| a) der geschäftsführende Vorstand                     | (§ 6) |
| b) der erweiterte Vorstand                            | (§ 7) |
| c) Abteilungen zur Regelung des sportlichen Betriebes | (§ 8) |
| d) die Hauptversammlung als Hauptorgan                | (§ 9) |

## § 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Gremien:

1.) Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorstand ‚Sportbetrieb‘ (gleichzeitig Jugendarbeit)
- dem Vorstand ‚Technik/Veranstaltung/Öffentlichkeit‘  
(gleichzeitig Technische Koordination)
- dem Vorstand ‚Finanzen/Mitgliederverwaltung‘  
(gleichzeitig Kassenwart)

2.) Dem erweiterten Vorstand besteht aus:

- Beisitzer: Jugendarbeit
- Beisitzer: Erwachsene / Senioren
- Beisitzer: Reha-Sport
- Beisitzer: Wettkampf
- Beisitzer: Kassenwart / Mitgliederverwaltung
- Beisitzer: Schriftführung
- Beisitzer: Technische Koordination
- Beisitzer: Veranstaltungen / Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei geschäftsführenden Vorstände vertreten.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vorstände haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen.

Der geschäftsführende Vorstand legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) außergewöhnliche Veranstaltungen
- b) die Einrichtung und den Betrieb von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
- c) Richtlinien für Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
- d) die Genehmigung der Beschlüsse der Fachbereiche
- e) die Genehmigung der Jugendordnung Ehrungen aller Art.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der geschäftsführenden Vorstände doppelt.

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung sind Protokolle zu führen.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung bedarf der Unterschrift des Schriftführers.

Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt deren Vorsitz.

Der geschäftsführende Vorstand gibt der Hauptversammlung den Jahresbericht. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungen sind verpflichtet, ihm hierzu die notwendigen Unterlagen zu liefern.

Der Vorstand für Finanzen und Mitgliederverwaltung ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Dem geschäftsführenden Vorstand ist jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu gewähren. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Der Vorstand für Jugendarbeit verwaltet sein Amt nach den gegebenen Richtlinien der Jugendordnung des TV Breisach. Diese Jugendordnung bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung. Sie wird dieser Satzung als Anlage angeschlossen.

Der Vorstand für den Fachbereich Technische Koordination verwaltet alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen. Er führt über die vorhandenen Geräte ein Verzeichnis.

## **§ 6 a**

### **Vergütungen**

- (1) das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Die Vorstandsmitglieder dürfen einen Ehrenamtsfreibetrag entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Bezahlung entscheidet der Vorstand.

## **§ 7**

### **Fachbereiche mit ihren Beisitzern als Unterausschüsse**

1. Für die einzelnen Fachgebiete werden im Vorstand Unterausschüsse eingesetzt.
2. Die Mitglieder in den Fachbereichen genießen den Status des beratenden Beisitzers. Die Mitglieder der Fachbereiche (Unterausschüsse) entlasten den Vorstand in seinen Aufgaben dadurch, dass sie in ihrem jeweiligen Bereich eigenständig arbeiten und Initiativen ergreifen.
3. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

## **§ 8**

### **Abteilungen**

1. Abteilungs- und Übungsleiter führen den Sportbetrieb auf ihrem Gebiet und sind für die Einteilung der Riegen, Aufstellung der Mannschaften, sowie die Meldung der Wettkämpfe verantwortlich.

2. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von der Satzung und dem Vorstand bestimmten Richtlinien.
3. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilung gewählt oder durch den Vorstand eingesetzt. Die Hauptversammlung bestätigt diese Wahl.
4. Der Abteilungsleiter wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und hat Stimmrecht.
4. Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich.
5. Ist eine eigene Abteilungskasse vorhanden, so ist das Ergebnis jährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins als Gesamtsumme aufzunehmen. Für die Führung der Kasse gelten die Prinzipien des § 6 Absatz 8 Satz 1 der Vereinsatzung.
6. Das Vermögen der Abteilung gehört dem Verein.

## **§ 9**

### **Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung oder in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern 14 Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.
3. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
5. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
  - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer in den Fachbereichen (mit Ausnahme der Jugend- und Abteilungsleiter)
  - d) Bestätigung der Jugend- und Abteilungsleiter
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  - i) Auflösung des Vereins.

6. Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
7. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10**

### **Wahlen**

Wahlen des Vorstandes:

1.) Der Vorstand und die Beisitzer werden von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder ihrer Wiederwahl.

2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für den Rest der verbleibenden Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

3.) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand ist das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

4.) Für die Wahl des Vorstandes wird von der Hauptversammlung ein Wahlleiter bestimmt, der die Wahl durchführt.

5.) Die beiden Gremien des Vorstandes werden in zwei Durchgängen gewählt:  
→ der geschäftsführende Vorstand en bloc;  
→ der erweiterte Vorstand en bloc.

6.) Es wird offen gewählt; es sei denn, dass  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden (Quorum) die geheime Wahl per Stimmzettel beantragt.

7.) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

8.) Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

1. Wahl des Jugendvorstandes (siehe § 6 Abs. 9)

3. Wahl der Kassenprüfer (siehe § 9 Abs. 5e)



## **§ 11**

### **Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breisach, Münsterplatz 1, 79206 Breisach, vertreten durch das Referat für Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**


### **Haftung**

1. Der Verein haftet für alle Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinaus gehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.
2. Insbesondere haftet der Verein nicht für mitgebrachte Gegenstände und Geldbeträge, die während der Übungsstunden oder bei Veranstaltungen abhandenkommen.

Breisach am Rhein, den 06. Mai 2022

## Der geschäftsführende Vorstand:

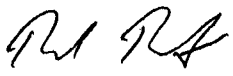
Vorstand ‚Sportbetrieb‘

  
.....  
Heike Scholz

Vorstand ‚Technik/Veranstaltung/Öffentlichkeit‘

  
.....  
Dr. Andreas Manz

Vorstand ‚Finanzen/Mitgliederverwaltung‘

  
.....  
Bernd Bräutigam

## Der erweiterte Vorstand:

Beisitzer: Jugendarbeit



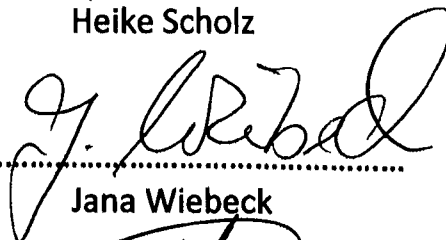
.....  
Marie Vollmer

Beisitzer: Erwachsene / Senioren



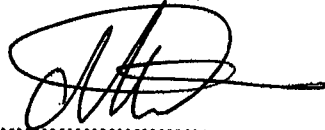
.....  
Heike Scholz

Beisitzer: Reha-Sport



.....  
Jana Wiebeck

Beisitzer: Wettkampf



.....  
Diana Tofan

Beisitzer: Kassenwart / Mitgliederverwaltung



.....  
Bernd Bräutigam

Beisitzer: Schriftführung



.....  
Anja Heiß

Beisitzer: Technische Koordination



.....  
Dr. Andreas Manz

Beisitzer: Veranstaltungen / Öffentlichkeitsarbeit



.....  
Sarah Carl